



Luzern, 11. März 2015

Vernehmlassung Aktienrechtsrevision

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement EJPD hat am 1. Dezember 2014 die Vernehmlassung zur Änderung des Obligationenrechts (Revision Aktienrecht) eröffnet. Die Industrie- und Handelskammer Zentralschweiz IHZ nimmt als Vertreterin der Zentralschweizer Unternehmer zu dieser Vorlage Stellung. Für die Stellungnahme haben wir diverse Stellungnahmen von Organisationen (economiesuisse, Schweizerisches Institut für Verwaltungsräte, Verein Freiheit und Verantwortung) und Mitgliedunternehmen berücksichtigt. Zudem beruht die Einschätzung der positiven und kritischen Punkte der Revision auf dem Meinungsbildungsprozess der IHZ-Vorstandsmitglieder. Der IHZ-Vorstand hat sich in einem mehrstufigen Prozess zum Revisionsvorhaben geäußert und so die positiven und negativen Punkte aus Sicht der Zentralschweizer Unternehmerschaft identifiziert. Im Folgenden werden die Position und die Argumente der IHZ erläutert. Nach der Beschreibung der grundsätzlichen Haltung der IHZ zur Aktienrechtsrevision im folgenden Kapitel finden sich unter Ziffer 2 und 3 die positiv, bzw. negativ bewerteten Änderungsvorschläge im Überblick. Unter Ziffer 4 wird die Haltung der IHZ zu diesen Änderungsvorschlägen im Detail erläutert.

1 Grundsätzliche Haltung der IHZ zur Vernehmlassungsvorlage

Die IHZ unterstützt grundsätzlich den verfassungsmässigen Auftrag, die Minderinitiative auch auf Gesetzesstufe (OR, StGB und BVG) umzusetzen. Die vorliegende Vernehmlassungsvorlage verfügt diesbezüglich durchaus über positive Ansätze. Dabei handelt es sich um Bestimmungen, die den Unternehmen v.a. mehr Handlungsspielraum ermöglichen (vgl. Ziffer 2 und 4.1). Viel gewichtiger wiegen jedoch aus Sicht der IHZ die für den Wirtschaftsstandort Schweiz negativ ins Gewicht fallenden Änderungen. Dabei beurteilt die IHZ folgende allgemeine Tendenzen der Vorlage kritisch:

1.1 Überregulierung - zusätzliche Verschärfungen im Vergleich zur VegüV

Es ist nicht ersichtlich, weshalb die bestehende VegüV noch weiter verschärft und ausgebaut werden soll. Jegliche entsprechende Regulierungspläne werden von der IHZ abgelehnt; einer unnötigen Überregulierung ist Einhalt zu gebieten. Wenn Gesetze und einzelne Normen nicht unbedingt notwendig sind, sind sie unbedingt zu verhindern. Prüfwert erachtet die IHZ in diesem Zusammenhang auch das von der economiesuisse anlässlich der Frankenstärke ins Feld geführte Kostenmoratorium. Verschiedene geplante Gesetzesvorhaben und belastende Projekte müssten demnach zurückgestellt werden. Neben der Energiestrategie 2050 oder der Revision des Umweltschutzgesetzes gehört auch die vorliegende Revision des



Aktienrechts in diese Kategorie. Über das erwähnte Kostenmoratorium ist ohne parteipolitische Scheuklappen offen zu diskutieren.

1.2 Sonderprozessrechte – gefährliche Förderung von Rechtsunsicherheit

Die im Vernehmlassungsentwurf eingeführten Sonderprozessrechte (z.B. in Bezug auf die Sonderuntersuchungen oder die Klagen gegen die Gesellschaft, vgl. Ziff. 4.2) dienen einem hehren Ziel; die Interessen der Aktionäre sollen vermehrt geschützt und die Aktionärsrechte ausgebaut werden. Um das Ziel vermeintlich zu erreichen, opfert man jedoch in völlig unverhältnismässigem Ausmass die Rechtssicherheit der Unternehmen und steigert aufgrund der neuen Prozessrechte die Missbrauchsgefahr. Dabei verkennt die geplante Lösung einerseits die Heterogenität der jeweiligen Eigentümerschaft einer Gesellschaft, andererseits aber auch die Heterogenität der Aktiengesellschaften insgesamt und ihrer jeweiligen Charakteristika. Hatte die Minderinitiative v.a. ein paar wenige, sehr grosse Unternehmen im Blickfeld, so führt die geplante Ausdehnung vieler Sonderprozessrechte auch bei kleineren Gesellschaften zu einem starken Anstieg des administrativen Aufwandes, zusätzlichen Kosten und unvorhersehbaren Ereignissen aufgrund damit verbundener Prozesspflichten. Diese Problematik lässt sich auch anhand der vielzähligen Anpassungen der Schwellenwerte (z.B. 3% der Aktionäre für eine Sonderuntersuchung, vgl. Ziff. 4.2, Punkt 8) illustrieren. Was für grosse, börsenkotiert Unternehmen Sinn machen kann, wird im Falle von kleineren, börsenkotierten Unternehmen zu einem gefährlichen Stolperstein.

1.3 Komplexität – Gefahr für gesamte Aktienrechtsrevision

Die gesamte Vorlage ist aus Sicht der IHZ überladen. Im Zentrum steht die Revision des Aktienrechts. Es ist daher nicht ersichtlich, weshalb die Vorlage unnötig mit aktienrechtsfremden Elementen angereichert wird. Bestes Beispiel hierfür sind die geplanten Quotenregelungen sowie die Regulierungen im Rohstoffbereich. Diese Regelungsgegenstände sind bereits aus rechtssystematischer Sicht nicht im Rahmen der Aktienrechtsrevision zu behandeln. Zudem heizen diese aktienrechtsfremden Themen die öffentliche und parlamentarische Diskussion unnötig an und lenken von den Kernpunkten der Revision ab. In Bezug auf die inhaltliche Bewertung dieser Themen sei auf Ziffer 4.2; Punkte 21 und 24 dieser Vernehmlassung verwiesen. Die IHZ vertritt generell die Meinung, alle nicht zwingenden Regulierungen aus der Vorlage zu entfernen, um die Aktienrechtsrevision von unnötigem Ballast zu befreien (vgl. Ziff. 4.2).



2 positiv bewertete Änderungen

1. Art. 621 VE-OR: Aktienkapital neu in Fremdwährung
2. Art. 632 VE-OR: volle Liberierung
3. Art. 653s VE-OR: Kapitalband: Ausdehnung der Ermächtigungsdauer von 3 auf 5 Jahre
4. Art. 656 lit. a-c VE-OR: Regelung in Bezug auf Partizipationsscheine, Stärkung der Rechte der Partizipanten
5. Art. 659a VE-OR: Erwerb eigener Aktien: Stimmrecht soll auch bei Repo-Geschäften und Securities-Lending o.ä. Leigeschäften ruhen
6. Art. 685d, VE-OR: Möglichkeit der Ablehnung einer Eintragung, wenn Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass Aktien nicht im Rahmen von Securities Lending erworben wurden
7. Art. 689 lit. b und c VE-OR: Institutionelle Stimmrechtsvertretung
8. Art. 697 I VE-OR: Möglichkeit, in Statuten alternativ Schiedsgerichte zu benennen
9. Art. 759 VE-OR: Revisorenhaftung



3 Negativ bewertete Änderungen

1. Art 626 VE-OR: gesetzlich vorgegebener Statuteninhalt und Regelung Verhältnis fixe und variable Vergütung
2. Art. 652b VE-OR: Einstimmigkeit bei Anpassung Bezugsrecht und unklare Terminologie („wesentlich“)
3. Art. 661 VE-OR: Problematik Dispoaktien
4. Art 678 VE-OR: Regeln betreffend „Claw Backs“: Beweislastumkehr
5. Art. 689d VE-OR: Stimmrechtsvertretung
6. Art. 697 VE-OR: Auskunftsrecht
7. Art. 697a VE-OR : Einsichtsrecht
8. Art. 697c ff. VE-OR: Schwellenwert bei Sonderuntersuchung
9. Art. 697j VE-OR: Zulassung Klage auf Kosten der Gesellschaft / Revision des Verantwortlichkeitsrechtes, Sonderprozessrechte
10. Art. 699 VE-OR: Einberufung GV
11. Art. 699a VE-OR: Traktandierungsrecht an der GV
12. Art. 700 VE-OR: Form, Inhalt und Mitteilung der GV: Einheit der Materie
13. Art. 701g VE-OR: Elektronisches Forum
14. Art. 703 VE-OR: Spontanantrag auf Zulassung zur Klage auf Kosten der Gesellschaft ohne vorherige Traktandierung
15. Art. 710 VE-OR: Wahl Verwaltungsrat
16. Art. 716b VE-OR: Weitgehende Publizitätsvorschriften in Bezug auf das Organisationsreglement
17. Art. 717 VE-OR: Pflichten Verwaltungsrat
18. Art. 717a VE-OR: Interessenkonflikte im VR
19. Art. 725 ff. VE-OR Kapitalverlust und Überschuldung
20. Art. 734/734a VE-OR: Vergütungsausschuss, Vergütungsbericht: Individuelle Offenlegungspflichten der Saläre
21. 734e VE-OR: Geschlechterklausel
22. Art. 735 VE-OR: Verbot prospektiver Budgetabstimmung
23. Art. 963a und 963b VE-OR: Abschaffung Buchwertkonsolidierung
24. Art. 964 ff. VE-OR: Transparenz für Rohstoffunternehmen
25. Art. 71a & 71b VE-AHVG: Einschränkende Regeln zu Lasten Pensionskassen



4 Detaillierte Bemerkungen zu den positiven und negativen Änderungsvorschlägen

In den beiden folgenden Tabellen finden sich die einzelnen Begründungen zu den positiv, bzw. negativ bewerteten Revisionsvorschlägen.

4.1 Details zu den positiv bewerteten Änderungsvorschlägen

	Revisionsvorlage 2014	Bemerkungen
1.	<p>Art. 621 Aktienkapital</p> <p>² Zulässig ist <u>auch ein Aktienkapital in der für die Geschäftstätigkeit wesentlichen ausländischen Währung</u>. Zum Zeitpunkt der Handelsregistereintragung muss das Mindestkapital in Fremdwährung mindestens einem Gegenwert von 100 000 Franken entsprechen. Wird für das Aktienkapital eine ausländische Währung verwendet, so haben die <u>Buchführung und die Rechnungslegung in derselben Währung</u> zu erfolgen.</p>	<p>Die Möglichkeit, das Aktienkapital in Fremdwährung zu führen, entspricht einem Bedürfnis gewisser Unternehmen und wird daher von der IHZ begrüsst.</p>
2.	<p>Art. 632 Liberierung</p> <p>Bei der Gründung muss für jede Aktie eine dem Ausgabebetrag entsprechende Einlage <u>vollständig geleistet</u> werden.</p>	<p>Die Abschaffung der Teilliberierung macht aus Sicht der IHZ Sinn. Damit wird die Rechtssicherheit erhöht. Die Gefahr einer Ausgabe von teilliberierten Inhaberaktien wird eliminiert. Seit der „Renaissance“ der Gesellschaftsform der GmbH steht eine ebenfalls flexible und anpassungsfähige Gesellschaftsform zur Verfügung, die auch mit weniger Kapitaleinsatz eine Unternehmensgründung ermöglicht.</p>
3.	<p>Art. 653s Kapitalband</p> <p>¹ Die Generalversammlung einer Gesellschaft, die nicht auf die eingeschränkte Prüfung der Jahresrechnung verzichtet hat, kann den Verwaltungsrat in den Statuten ermächtigen, <u>während einer Dauer von längstens fünf Jahren</u> das Aktienkapital im Rahmen eines Kapitalbandes zu verändern. Sie legt fest, wie weit der Verwaltungsrat das Aktienkapital erhöhen (Maximalkapital) und herabsetzen (Basiskapital) darf.</p> <p>² Das Maximalkapital darf das im Handelsregister eingetragene Aktienkapital höchstens um die Hälfte übersteigen. Das Basiskapital darf das im Handelsregister eingetragene Aktienkapital um höchstens die Hälfte unterschreiten.</p> <p>³ Die Generalversammlung kann die Befugnisse des Verwaltungsrats beschränken. Sie kann insbesondere vorsehen, dass der Verwaltungsrat das Aktienkapital nur erhöhen oder nur herabsetzen kann.</p> <p>⁴ Die Generalversammlung kann den Verwaltungsrat in den Statuten auch ermächtigen, im Rahmen des Kapitalbandes die Erhöhung des Kapitals mit bedingtem Kapital zu beschliessen.</p> <p>⁵ Der Ermächtigungsbeschluss muss öffentlich beurkundet werden.</p> <p>⁶ Der Verwaltungsrat meldet den Ermächtigungsbeschluss der Generalversammlung innerhalb von 30 Tagen nach der Beschlussfassung durch die Generalversammlung dem Handelsregisteramt zur Eintragung an; sonst fällt der Beschluss dahin.</p> <p>⁷ Die Dauer der Ermächtigung des Verwaltungsrats nach Absatz 1 beginnt mit der Beschlussfassung durch die Generalversammlung zu laufen.</p>	<p>Die neuen Regelungen in Bezug auf die Kapitalherabsetzung (Art. 653 lit.j – lit. o VE-OR) im Allgemeinen und das Kapitalband im Speziellen (Art. 653s VE-OR) werden von der IHZ begrüsst. Die Anhebung der Ermächtigungsdauer für entsprechende Änderungen des Aktienkapitals von drei auf fünf Jahre ermöglicht den Unternehmen grössere Flexibilität und wird daher von der IHZ begrüsst.</p>



	Revisionsvorlage 2014	Bemerkungen
4.	<p>Art. 656a, b & c Partizipationsschein</p> <p>¹ Die Statuten können ein Partizipationskapital vorsehen, das in Teilsommen (Partizipationsscheine) zerlegt ist. Diese Partizipationsscheine müssen <u>dieselbe Währung wie das Aktienkapital</u> aufweisen. Sie werden gegen Einlage ausgegeben, haben einen Nennwert und gewähren kein Stimmrecht.</p> <p>⁴ Partizipationskapital kann bei der Gründung, durch ordentliche Kapitalerhöhung, durch Erhöhung des Kapitals mit bedingtem Kapital; oder im Rahmen eines Kapitalbands geschaffen werden.</p> <p>Art. 656b</p> <p>¹ In Gesellschaften, deren Partizipationsscheine an einer Börse kotiert sind, kann die Höhe des Partizipationskapitals <u>unabhängig von der Höhe des Aktienkapitals</u> festgelegt werden. Bei den übrigen Gesellschaften darf das Partizipationskapital das Doppelte des Aktienkapitals nicht übersteigen.</p> <p>Art. 656c Abs. 3</p> <p>³ <u>Unter den gleichen Voraussetzungen wie der Aktionär hat der Partizipant ein Recht auf Einleitung einer Sonderuntersuchung.</u> Sehen die Statuten keine weitergehenden Rechte vor, so kann der Partizipant Begehren um Auskunft, Einsicht und Einleitung einer Sonderuntersuchung schriftlich zuhanden der Generalversammlung stellen.</p>	<p>Die liberalere Regelung in Bezug auf Partizipationsscheine wird von der IHZ begrüsst. Was das Recht der Partizipanten auf Einleitung einer Sonderuntersuchung betrifft, so wird auf die Ausführungen unter Ziffer 8 bei den <i>negativen</i> Änderungsvorschlägen zu den Schwellenwerten verwiesen. Grundsätzlich steht die IHZ jedoch – vorbehalten der erwähnten Schwellenwertproblematik – einer Anpassung der Rechte der Partizipanten nicht negativ gegenüber.</p>
5.	<p>Art. 659a Folgen des Erwerbs eigener Aktien</p> <p>² Das Stimmrecht und die damit verbundenen Rechte <u>ruhen auch dann, wenn die Gesellschaft eigene Aktien überträgt und die Rücknahme oder die Rückgabe entsprechender Aktien vereinbart</u> wird.</p> <p>³ Wird das Stimmrecht ausgeübt, obwohl es ruht, so kommen die Bestimmungen über die unbefugte Teilnahme an der Generalversammlung (Art. 691) zur Anwendung.</p>	<p>Die IHZ ist damit einverstanden, dass das Stimmrecht eigener Aktien ruhen soll, z.B. auch bei Sec.Lending, Repo-Geschäften oder ähnlichen Rechtsgeschäften, die rechtlich oder faktisch einer Leihe entsprechen.</p>
6.	<p>Art. 685d Verweigerung der Eintragung</p> <p>² Die Gesellschaft kann einen Erwerber zudem <u>ablehnen</u>, wenn dieser auf ihr Verlangen <u>nicht ausdrücklich erklärt</u>, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat und dass <u>keine Vereinbarung über die Rücknahme oder die Rückgabe entsprechender Aktien besteht</u>. Sie kann die Eintragung nicht aus dem Grund verweigern, dass das Gesuch durch die Bank des Erwerbers gestellt wurde.</p>	<p>Aus Sicht der Emittenten ist die Möglichkeit zu begrüssen, dass eine Eintragung abgelehnt werden kann, wenn der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass Aktien nicht im Rahmen von Sec.Lending erworben wurden. Die IHZ unterstützt daher diesen Änderungsvorschlag.</p>
7.	<p>Art. 689 b-c Institutionelle Stimmrechtsvertretung Art. 689b</p> <p>¹ Der Aktionär kann <u>seine Mitwirkungsrechte, insbesondere sein Stimmrecht, durch einen Vertreter seiner Wahl ausüben lassen</u>.</p> <p>² <u>Die Organ- und die Depotstimmrechtsvertretung sind unzulässig</u>.</p> <p>³ Setzt die Gesellschaft einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter ein, so ist dieser verpflichtet, die ihm übertragenen Mitgliedschaftsrechte weisungsgemäss auszuüben. Hat er keine Weisungen erhalten, so enthält er sich der Stimme.</p> <p>Art. 689c</p> <p>¹ In Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert</p>	<p>Diese Regelung entspricht zwar einer Einschränkung, wird aber von der IHZ akzeptiert, da sie der VegüV-Regelung entspricht.</p>



	Revisionsvorlage 2014	Bemerkungen
	<p>sind, wählt die Generalversammlung den unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.</p> <p>² Wählbar sind natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften.</p> <p>³ Die Unabhängigkeit darf weder tatsächlich noch dem Anschein nach beeinträchtigt sein. Die Vorschriften zur Unabhängigkeit der Revisionsstelle bei der ordentlichen Revision (Art. 728 Abs. 2–6 OR) sind entsprechend anwendbar.</p> <p>⁴ Die Generalversammlung kann den unabhängigen Stimmrechtsvertreter auf das Ende der Generalversammlung abberufen.</p> <p>⁵ Hat die Generalversammlung keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, so ernennt der Verwaltungsrat einen solchen für die nächste Generalversammlung. Die Statuten können andere Regeln zur Behebung des Organisationsmangels vorsehen.</p> <p>⁶ Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass die Aktionäre die Möglichkeit haben, dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zu jedem in der Einberufung gestellten Antrag zu Verhandlungsgegenständen Weisungen zu erteilen; 2. zu nicht angekündigten Anträgen des Verwaltungsrats oder anderer Aktionäre zu Verhandlungsgegenständen sowie zu neuen Verhandlungsgegenständen gemäss Artikel 703 Absatz 1 allgemeine Weisungen zu erteilen. <p>⁷ Vollmachten und Weisungen können nur für die kommende Generalversammlung erteilt werden. Sie können auch elektronisch erteilt werden.</p>	
8.	<p>Art. 697I Schiedsgericht</p> <p>¹ Die Statuten können vorsehen, dass <u>gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten durch ein Schiedsgericht beurteilt werden</u>. Sie können bestimmen, dass die Schiedsklausel gegenüber allen Aktionären, der Gesellschaft und den Organen verbindlich ist.</p> <p>² Das Schiedsverfahren unterliegt den Vorschriften des 3. Teils der Schweizerischen Zivilprozessordnung. Die Statuten können im Rahmen dieser Vorschriften die Einzelheiten des Schiedsverfahrens regeln.</p> <p>³ Soll ein Schiedsentscheid gegenüber der Gesellschaft und allen Aktionären wirken, so teilt der Verwaltungsrat den Aktionären mit, wenn ein entsprechendes Schiedsverfahren eingeleitet worden ist, und er weist dabei sie auf die ihnen zustehenden Rechte im Verfahren hin.</p>	<p>Die Möglichkeit einer schiedsgerichtlichen Erledigung von gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten entspricht aus Sicht der IHZ einer positiven Liberalisierung des Gesellschaftsrechts. Vorbehalte sind allenfalls bei umfassenden und absoluten Schiedsklauseln anzubringen, die den Gang vor ein offizielles Gericht verbieten können und deshalb aus rechtsstaatlicher Sicht fragwürdig erscheinen.</p>
9.	<p>Art. 759 Revisorenhaftung</p> <p>² Personen, die der Revisionshaftung unterstehen und die einen Schaden lediglich fahrlässig mit verursacht haben, <u>haften bis zu dem Betrag, für den sie zufolge Rückgriffs aufkommen müssten</u>.</p> <p>³ Der Kläger kann mehrere Beteiligte gemeinsam für den Gesamtschaden verklagen und verlangen, dass das Gericht im gleichen Verfahren die Ersatzpflicht jedes einzelnen Beklagten festsetzt.</p> <p>⁴ Der Rückgriff unter mehreren Beteiligten wird vom Gericht in Würdigung aller Umstände bestimmt</p>	<p>Der Vorschlag einer differenzierten Solidarität für die Revisoren ist aus Sicht der Wirtschaft zu begrüssen.</p>



4.2 Details zu den negativ bewerteten Änderungsvorschlägen

	Revisionsvorlage 2014	Bemerkungen
1.	<p>Art. 626 gesetzlich vorgegebener Statuteninhalt ² In einer Gesellschaft, deren Aktien an einer Börse kotiert sind, müssen die Statuten zudem Bestimmungen enthalten über:</p> <p>1. die Anzahl der Tätigkeiten, welche die Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und des Beirats in vergleichbaren Funktionen <u>bei Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck</u> ausüben dürfen;</p> <p>3. das <u>maximal zulässige Verhältnis zwischen fixer Vergütung und der gesamten Vergütung</u> je für den Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und den Beirat;</p> <p>³ Nicht zu den Tätigkeiten nach Absatz 2 Ziffer 1 gerechnet werden Tätigkeiten in Unternehmen, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder welche die Gesellschaft kontrollieren.</p> <p>Im Übrigen wie Art. 12 Abs. 1 VegüV</p>	<p>Obwohl die Neuerungen ungefähr der VegüV entsprechen, lehnt die IHZ diesen Änderungsvorschlag ab. Die Neuformulierung in Ziff. 1 sowie die Präzisierung in Abs. 3 beinhalten letztlich einen starken Ausbau des gesetzlich vorgegebenen Statuteninhalts, der aus Sicht der IHZ unnötig und sinnlos ist.</p>
2.	<p>Art. 652b Bezugsrecht ⁴ Der Ausgabebetrag darf <u>nur dann wesentlich tiefer</u> als der wirkliche Wert der Aktien festgesetzt werden, wenn das Bezugsrecht handelbar ist oder <u>sämtliche an der Generalversammlung vertretenen Aktionäre dem Ausgabebetrag zustimmen</u>.</p>	<p>Die IHZ lehnt diesen Vorschlag ab. In börsenkotierten Gesellschaften ist es zu Sanierungszwecken oftmals nötig, das Bezugsrecht auszuschliessen und einen Ausgabebetrag mit beträchtlichem Abschlag gegenüber dem wirklichen Wert festzusetzen. Das Einstimmigkeitserfordernis kann in diesem Fall eine Sanierungstransaktion verhindern. Es ist deshalb angezeigt, bei kotierten Gesellschaften vom Einstimmigkeitserfordernis abzuweichen. In Anlehnung an die Verhältnisse beim Bezugsrechtsausschluss als solchem empfiehlt sich hier ein Zustimmungserfordernis für wichtige Beschlüsse im Sinne von Art. 704 Abs. 1 OR. Zudem führt der unbestimmte Rechtsbegriff „wesentlich tiefer“ zu Rechtsunsicherheit in Bezug auf den jeweiligen Ausgabewert der Aktien.</p>
3.	<p>Art. 661 [Vorschlag im Zusammenhang mit Dispoaktien] ² Die Statuten können vorsehen, dass</p> <p>1. Aktionäre, deren Stimmrechte in der Generalversammlung <u>ausgeübt</u> werden, eine <u>bis zu 20 Prozent höhere</u> Ausschüttung der Dividende oder Rückzahlung von Kapitalreserven erhalten; oder</p> <p>2. Aktionäre, deren Stimmrechte in der Generalversammlung <u>nicht ausgeübt</u> werden, eine <u>bis zu 20 Prozent tiefere</u> Ausschüttung der Dividende oder Rückzahlung von Kapitalreserven erhalten</p>	<p>Die IHZ ist sich der Dispoaktienproblematik und der damit verbundenen Beeinträchtigung der Corporate Governance bewusst. Dennoch ist die IHZ mit dem Vernehmlassungsvorschlag nicht einverstanden. Es gilt grundsätzlich die Eigentumsrechte der Aktionäre zu wahren. Die Mitgliedschafts- und die Vermögensrechte der Aktionäre sind unabhängig voneinander zu betrachten und sollten sich nicht beeinflussen oder gar einschränken. Allenfalls wäre ein modifiziertes, gesetzeskonformes Nominee-Modell anzustreben, das dem Problem Rechnung trägt, ohne die Vermögensrechte, bzw. Mitgliedschaftsrechte der Aktionäre einzuschränken.</p>
4.	<p>Art. 678 Claw-back ¹ Aktionäre, Mitglieder des Verwaltungsrats, mit der Geschäftsführung befasste Personen und Mitglieder des Beirats sowie ihnen nahestehende Personen sind zur Rückerstattung von Dividenden, Tantiemen, anderen Gewinnanteilen, Vergütungen, Bauzinsen, gesetzlichen Kapital- und Gewinnreserven oder anderen Rückzahlungen verpflichtet, wenn sie diese <u>ungerechtfertigt bezogen haben</u>.</p>	<p>Die IHZ lehnt die geplante Verschärfung in Art. 678 VE-OR ab. Dies aus mehreren Gründen. Neu sind auch Geschäftsleitungs- und Beirats-Mitglieder von der Regelung erfasst. Zudem ist Bösgläubigkeit keine Voraussetzung mehr für die Rückerstattungspflicht. Stattdessen muss vom Empfänger guter Glaube nachgewiesen werden. Diese Umkehr der Beweislast ist mit Beweisproblemen behaftet und schafft Rechtsunsicherheit bei den betroffenen Akteuren.</p>



	Revisionsvorlage 2014	Bemerkungen
	<p>² Übernimmt die Gesellschaft von solchen Personen Vermögenswerte oder schliesst sie mit diesen sonstige Rechtsgeschäfte ab, so werden diese Personen insoweit rückerstattungspflichtig als ein offensichtliches Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung besteht.</p> <p>³ Die Pflicht zur Rückerstattung entfällt, <u>wenn der Empfänger der Leistung nachweist, dass er diese in gutem Glauben empfangen</u> hat und zur Zeit der Rückforderung nicht mehr bereichert ist.</p> <p>⁴ Der Anspruch auf Rückerstattung steht der Gesellschaft und dem Aktionär zu; dieser klagt auf Leistung an die Gesellschaft.</p> <p>⁵ Die Generalversammlung kann beschliessen, dass die Gesellschaft die Klage auf Rückerstattung erhebt. Sie kann den Verwaltungsrat oder einen Vertreter mit der Prozessführung betrauen.</p>	<p>Weiter erachtet die IHZ die Erhöhung der absoluten Verjährung von fünf auf zehn Jahre in Art. 678a VE-OR als unangemessen. Ebenso problematisch ist der unbestimmte Rechtsbegriff „ungerechtfertigt“ in Abs. 1, was die Rechtsunsicherheit zusätzlich erhöht. Um diese Rechtsunsicherheiten zu verringern, schlägt die IHZ folgende Präzisierungen in Art. 678 Abs. 2 und 3 VE-OR vor:</p> <p><i>Abs. 2: ...als ein der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft widersprechendes, offensichtliches Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung besteht.</i></p> <p><i>Abs. 3: Die Pflicht zur Rückerstattung entfällt, wenn der Empfänger der Leistung diese in gutem Glauben empfangen hat und zur Zeit der Rückforderung nicht mehr bereichert ist“ (Guter Glaube des Empfängers wird nach Art. 3 ZGB vermutet)</i></p>
5.	<p>Art. 689 d Vertretung Aktionär in nichtbörsenkotierten Gesellschaften</p> <p>¹ Die Statuten von Gesellschaften, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind, können vorsehen, dass ein Aktionär nur durch einen anderen Aktionär in der Generalversammlung vertreten werden kann.</p> <p>² Macht die Gesellschaft von dieser Möglichkeit Gebrauch, so muss sie auf Verlangen <u>eines Aktionärs</u> eine unabhängige Person bezeichnen, die mit der Vertretung beauftragt werden kann. Die Statuten regeln, bis zu welchem Zeitpunkt der Aktionär die Ernennung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters beantragen kann.</p> <p>³ Der Verwaltungsrat muss spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung allen Aktionären den Namen und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters mitteilen. Kommt der Verwaltungsrat dieser Pflicht nicht nach, so kann sich der Aktionär durch einen beliebigen Dritten vertreten lassen.</p>	<p>Die IHZ ist zwar grundsätzlich mit dem Änderungsvorschlag einverstanden, fordert aber eine höhere Schwelle, da mit der aktuellen Fassung ein einziger Aktionär die Ernennung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters verlangen kann, wenn die Gesellschaft das Vertretungsrecht des Aktionärs statutarisch auf andere Aktionäre beschränkt. Die IHZ schlägt deshalb eine harmonisierte Schwelle zum Traktandierungs- und Antragsrecht vor:</p> <p><i>² Macht die Gesellschaft von dieser Möglichkeit Gebrauch, so muss sie auf Verlangen von 10 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen eine unabhängige Person bezeichnen, die mit der Vertretung beauftragt werden kann (...)</i></p>
6.	<p>Art. 697 Auskunftsrecht</p> <p>² In Gesellschaften, deren Aktien <u>nicht an einer Börse kotiert</u> sind, kann jeder Aktionär zudem vom Verwaltungsrat schriftlich Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen. Der Verwaltungsrat <u>beantwortet die Anfragen der Aktionäre zweimal pro Jahr</u>. Alle Antworten sind zudem umgehend den Aktionären mitzuteilen oder an der nächsten Generalversammlung zur Einsicht aufzulegen.</p> <p>³ Die Auskunft muss erteilt werden, soweit sie für die Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist und keine Geschäftsgeheimnisse oder anderen vorrangigen Interessen der Gesellschaft gefährdet werden. <u>Eine Verweigerung der Auskunft ist schriftlich zu begründen</u>.</p> <p>⁴ Anlässlich der Generalversammlung, an der die Jahresrechnung genehmigt wird, informiert der Verwaltungsrat einer Gesellschaft, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind, die Aktionäre über die Vergütungen, Darlehen und Kredite gemäss den Artikeln 734a–734c.</p>	<p>Die IHZ lehnt Art. 697 VE-OR ab. Die Neuerungen für Nicht-Kotierte (Abs. 2) sowie alle Gesellschaften (Abs. 3) sind unnötig und zu streichen. Das bisherige Auskunftsrecht ist ausreichend. Es bleibt den Unternehmen vorbehalten, weitergehende Auskunftsrechte statutarisch zu verankern. Hierzu braucht es keine weiteren gesetzlichen Regelungen.</p>
7.	<p>Art. 697a Einsichtsrecht</p> <p>¹ Die Geschäftsbücher und die Akten können von jedem Aktionär eingesehen werden, sofern die Generalversammlung oder der Verwaltungsrat dies</p>	<p>Für alle Gesellschaften wird neu vorgesehen, dass die Ablehnung der Einsicht schriftlich begründet werden muss. Diese Vorschrift geht aus Sicht der IHZ zu weit, da sie zu unnötigem Mehraufwand führt.</p>



	Revisionsvorlage 2014	Bemerkungen
	<p>beschliesst.</p> <p>² Die Einsicht muss gewährt werden, soweit sie für die Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist und keine Geschäftsgeheimnisse oder andere vorrangigen Interessen der Gesellschaft gefährdet werden. <u>Eine Verweigerung der Einsichtnahme ist durch den Verwaltungsrat schriftlich zu begründen.</u></p>	
8.	<p>Art. 697c ff. Sonderuntersuchung</p> <p>Art. 697d</p> <p>¹ Entspricht die Generalversammlung dem Antrag nicht, so können Aktionäre innerhalb von drei Monaten vom Gericht die Anordnung einer Sonderuntersuchung verlangen, sofern sie zusammen mindestens über eine der folgenden Beteiligungen verfügen:</p> <p>1. bei Gesellschaften, deren Aktien an einer <u>Börse kotiert</u> sind: <u>3 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen;</u></p> <p>2. bei Gesellschaften, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind: 10 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen.</p> <p>Art. 697i</p> <p>Die Gesellschaft trägt die Kosten der Sonderuntersuchung. Sie leistet auch allfällige Kostenvorschüsse.</p>	<p>Die IHZ wehrt sich vehement gegen diese Regulierung. Der Schwellenwert zur Beantragung einer Sonderuntersuchung wird auf drei Prozent gesenkt und die Gesellschaft trägt auf jeden Fall die Kosten. Was zum Schutz der Aktionäre gedacht ist, verkehrt sich zum Missbrauchsinstrument für „activists shareholders“. Es drohen ständig aufwändige Sonderuntersuchungen, die die Unternehmen Zeit, Ressourcen und Geld kosten. Die IHZ schlägt deshalb vor, den Schwellenwert bei 10 Prozent zu belassen. Die geplante Änderung wird der heterogenen Ausgestaltung der Schweizer Aktiengesellschaften nicht gerecht und führt je nach Aktionärsstruktur einer Gesellschaft zu den erwähnten, gefährlichen Anreizstrukturen.</p>
9.	<p>Art. 697j ff. Zulassung zur Klage auf Kosten der Gesellschaft</p> <p>Art. 697j</p> <p>¹ Aktionäre, die zu einer Klage auf Leistung an die Gesellschaft berechtigt sind, können der Generalversammlung die <u>Erhebung einer solchen Klage auf Kosten der Gesellschaft beantragen</u>, sofern sie einzeln oder zusammen mindestens über eine der folgenden Beteiligungen verfügen:</p> <p>1. in Gesellschaften, deren Aktien an einer <u>Börse kotiert</u> sind: <u>3 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen;</u></p> <p>2. in Gesellschaften, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind: 10 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen.</p> <p>² Entspricht die Generalversammlung dem Antrag, so betraut sie den Verwaltungsrat mit der Prozessführung oder sie bezeichnet einen Vertreter der Gesellschaft.</p> <p>³ Wird die Klage nicht innert sechs Monaten erhoben, so kann jeder Aktionär die Zulassung zur Klage auf Kosten der Gesellschaft verlangen.</p> <p>Art. 697k</p> <p>¹ Entspricht die Generalversammlung dem Antrag nicht, so können Aktionäre, die <u>einzeln oder zusammen mindestens eine der Beteiligungen nach Artikel 697j vertreten</u>, innert drei Monaten das Gericht um <u>Zulassung zur Klage auf Kosten der Gesellschaft ersuchen</u>.</p> <p>² Das Gericht heisst das Gesuch gut, wenn:</p> <p>a. die Gesuchsteller eine Verletzung von Gesetz oder Statuten und einen Schaden oder sonstigen finanziellen Nachteil der Gesellschaft <u>glaubhaft machen</u>;</p> <p>b. die Gesuchsteller ihre Beteiligung erworben haben, bevor sie Kenntnis von der geltend gemachten Verletzung</p>	<p>Die IHZ lehnt diesen neuen Gesetzgebungsvorschlag mit spezifischen zivilprozessualen Bestimmungen grundsätzlich ab. Der Verantwortlichkeit der Unternehmensführung ist adäquat Rechnung zu tragen, aber nicht mit diesem ungeeigneten Mittel.</p> <p>Mit der vorgeschlagenen Regelung entstehen weitreichende Klagemöglichkeiten. Dies sogar für den Fall, wenn die GV den Klagantrag ablehnt (via Gericht). Diese Regulierung geht aus Sicht der IHZ deshalb zu weit. Ohne Missbrauchsschutz steht es jedem potenziellen Kläger offen, risikofrei gegen eine Gesellschaft vorzugehen. Was als Schutz für die Aktionäre gedacht ist, kann sich so rasch zum Instrument für missbräuchliche Klagen entwickeln. Auch die Eintrittshürde für den Weg über das Gericht mit dem geringen Beweismassstab („glaubhaft machen“) ist zu tief gewählt.</p>



	Revisionsvorlage 2014	Bemerkungen
	<p>von Gesetz oder Statuten erhalten haben; und</p> <p>c. die Klage nicht überwiegenden Interessen der Gesellschaft widerspricht.</p> <p>³ Das Gericht hört die Gesellschaft an, bevor es das Gesuch gutheisst. Erklärt die Gesellschaft, dass sie die Klage erheben wird, so setzt ihr das Gericht hierfür eine Frist von sechs Monaten an, mit der Androhung, das Gesuch werde bei ungenutztem Ablauf der Frist gutgeheissen.</p> <p>⁴ Wird das Gesuch gutgeheissen, so können die berechtigten Aktionäre die Klage innert sechs Monaten zu erheben.</p> <p>⁵ Die Frist zur Erhebung der Klage gemäss den Absätzen 3 und 4 kann vom Gericht angemessen verlängert werden.</p> <p>⁶ Auf Antrag kann das Gericht die Gesellschaft zur Leistung eines Vorschusses oder einer Sicherheit zugunsten der Gesuchsteller verpflichten, damit diese die Vorbereitung und Führung des Entscheidverfahrens finanzieren können.</p> <p>⁷ Ausser bei Bö- oder Mutwilligkeit hat die Gesellschaft die Kosten des Entscheidverfahrens, unter Einschluss allfälliger Vorschuss- und Sicherheitsleistungen sowie sämtliche Kosten einer angemessenen Rechtsvertretung des Klägers, zu tragen.</p>	
10.	<p>Art. 699 Einberufung der Generalversammlung</p> <p>³ Aktionäre können die Einberufung einer Generalversammlung verlangen, sofern sie zusammen mindestens über eine der folgenden Beteiligungen verfügen:</p> <p>1. bei Gesellschaften, deren Aktien an einer <u>Börse kotiert</u> sind: <u>3 Prozent</u> des Aktienkapitals oder der Stimmen;</p> <p>2. bei Gesellschaften, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind: 10 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen.</p>	<p>Auch diesen tieferen Schwellenwert lehnt die IHZ ab. Ein tieferer Schwellenwert bei den börsenkotierten Gesellschaften führt lediglich zu mehr Bürokratie und steigender Missbrauchsgefahr. Die IHZ schlägt deshalb vor, den Schwellenwert bei 10 Prozent zu belassen.</p>
11.	<p>Art. 699a Traktandierungsrecht</p> <p>¹ Aktionäre können die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen verlangen, sofern sie zusammen mindestens über eine der folgenden Beteiligungen verfügen:</p> <p>1. in Gesellschaften, deren Aktien an einer <u>Börse kotiert</u> sind: <u>0,25 Prozent</u> des Aktienkapitals oder der Stimmen;</p> <p>2. in Gesellschaften, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind: 2,5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen.</p>	<p>Die tieferen Schwellenwerte für die Traktandierung lehnt die IHZ ab. Auch beim Traktandierungsrecht ist die IHZ der Ansicht, dass bei der Abwägung zwischen dem Schutz der Aktionärsrechte und der drohenden Missbrauchsgefahr hinsichtlich der überwiegenden Mehrheit der börsenkotierten Unternehmen die Abwehr der Missbrauchsgefahr im Vordergrund steht. Zudem scheint der gewählte Wert von 0,25 Prozent willkürlich und unbegründet. Deshalb erachtet die IHZ in Anlehnung an Art. 20 BEHG (Schwellenwerte für Meldepflicht) folgende Schwellenwert als angebracht.</p> <p><i>1. in Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind: <u>3 Prozent</u> des Aktienkapitals oder der Stimmen;</i></p> <p><i>2. in Gesellschaften, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind: <u>10 Prozent</u> des Aktienkapitals oder der Stimmen.</i></p>
12.	<p>Art. 700 Form, Inhalt und Mitteilung der GV</p> <p>¹ Die <u>ordentliche Generalversammlung ist spätestens 30 Tage vor dem Versammlungstag einzuberufen</u>, eine ausserordentliche Generalversammlung spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag.</p> <p>² In der Einberufung sind bekannt zu geben:</p> <p>1. die Verhandlungsgegenstände;</p>	<p>Diese Neuerungen sind aus Sicht der IHZ unnötig, da sie weder für den Aktionär noch für das Unternehmen einen Mehrwert bringen. So wird die Einladungsfrist für die ordentliche GV für sämtliche Gesellschaften auf 30 Tage ausgedehnt. Bei den Börsenkotierten Gesellschaften wird diese Fristverlängerung wegen des elektronischen Aktionärsforums (Art. 701g VE-OR) begründet. Bei den nicht-kotierten Gesellschaften</p>



	Revisionsvorlage 2014	Bemerkungen
	<p>2. die Anträge des Verwaltungsrats und bei Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind, eine kurze Begründung dieser Anträge;</p> <p>3. gegebenenfalls die Anträge der Aktionäre samt kurzer Begründung;</p> <p>4. bei Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind: der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters sowie der prozentuale Anteil der Aktien am Aktienkapital, deren Eigentümer nicht im Aktienbuch eingetragen ist.</p> <p>³ Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass die Verhandlungsgegenstände die <u>Einheit der Materie wahren</u>, und legt der Generalversammlung alle Informationen vor, die für ihre Beschlussfassung von Bedeutung sind.</p> <p>⁴ Der Verwaltungsrat darf die Verhandlungsgegenstände in der Einberufung summarisch darstellen, sofern er den Aktionären weiterführende Informationen elektronisch zugänglich macht.</p> <p>⁵ Die Statuten regeln die weiteren Einzelheiten zu Form, Inhalt und Mitteilung der Einberufung.</p>	<p>kann dieser Grund jedoch nicht herangezogen werden. Deshalb ist die Verlängerung der Einladungsfrist bei den nicht-kotierten Gesellschaften als unzweckmässige Einengung deren Handlungsfähigkeit zu betrachten.</p> <p>Auch die Vorgabe zur „Einheit der Materie“ geht aus Sicht der IHZ zu weit; es liegt bereits jetzt in der Verantwortung und im Interesse des Verwaltungsrates, klare und eindeutige Verhandlungsgegenstände vorzulegen. Hier ist eine Bevormundung unangebracht und bietet lediglich Angriffspunkte für weitere, missbräuchliche Klagen gegen eine Gesellschaft. Zudem könnte die Bestimmung dazu führen, dass bei der Abstimmung über eine Statutenänderung je eine getrennte Abstimmung über jeden Abschnitt der Statuten gemacht werden muss, da diese eben gerade nicht eine „einheitliche Materie“ bilden. Insofern würde mit dieser Bestimmung eine Abstimmung über eine Totalrevision der Statuten verunmöglicht.</p>
13.	<p>Art. 701g Elektronisches Forum</p> <p>¹ Der Verwaltungsrat von Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind, <u>stellt sicher, dass den Aktionären ab der Einberufung der Generalversammlung bis zwei Tage vor deren Durchführung ein elektronisches Forum zur Verfügung steht.</u></p> <p>² Das elektronische Forum ermöglicht insbesondere die Diskussion von Traktanden und Anträgen.</p> <p>³ Der Verwaltungsrat kann an der Diskussion teilnehmen und diskutierte Themen anlässlich der Generalversammlung wiederaufnehmen.</p> <p>⁴ An der Diskussion im Forum teilnehmen kann nur, wer seine Identität offenlegt.</p> <p>⁵ Der Verwaltungsrat erlässt Regeln zum elektronischen Forum, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Sachlichkeit und Funktionalität des elektronischen Forums. Diese Regeln sind den Aktionären im elektronischen Forum zugänglich zu machen.</p>	<p>Die IHZ lehnt eine zwingende Vorschrift eines elektronischen Forums im OR ab. Die IHZ ist einerseits der Ansicht, dass ein solches Forum der freiwilligen Initiative der Gesellschaften überlassen werden soll und andererseits selbst bei einer fakultativen Vorschrift das OR nicht der richtige für eine entsprechende Regelung darstellt. Die IHZ zweifelt zudem daran, dass seitens der Aktionäre überhaupt ein entsprechendes Bedürfnis besteht.</p>
14.	<p>Art. 703 Beschlussfassung</p> <p>Art. 703</p> <p>¹ Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderuntersuchung, <u>auf Zulassung zur Klage auf Kosten der Gesellschaft</u> und auf Wahl einer Revisionsstelle.</p> <p>² Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Mehrheit der <u>abgegebenen Stimmen</u>, soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes bestimmen.</p> <p>³ Enthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen</p>	<p>Die IHZ erachtet die geplante Lösung als gefährliche Bestimmung. Mit der geplanten Norm soll ein Spontanantrag auf Zulassung zur Klage auf Kosten der Gesellschaft neu möglich sein (Abs. 1). Dies erhöht wiederum die Gefahr einer missbräuchlichen Klage gegen die Gesellschaft und erhöht die Rechtsunsicherheit. Zudem hätte die Änderung in Art 703 Abs. 2 VE-OR von der ursprünglichen „Mehrheit der vertretenen Stimmen“ zur „Mehrheit der abgegebenen Stimmen“ eine grosse Unberechenbarkeit zur Folge. Angesichts der Tatsache, dass eine grosse Mehrheit der institutionellen Anleger sich enthalten, wird der Ausgang von Abstimmungen für die Gesellschaften in unverhältnismässiger Art und Weise zum unberechenbaren Spiessrutenlauf.</p>
15.	<p>Art. 710 Wahl des Verwaltungsrates</p> <p>¹ Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrats von Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind, endet spätestens mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.</p>	<p>Die IHZ begrüsst die grundsätzliche Differenzierung in Art. 710 VE-OR. Die zwingende Einzelwahl der VR-Mitglieder für private AG ist jedoch aus unserer Sicht unnötig. Die IHZ schlägt deshalb folgende Regelung vor:</p>



	Revisionsvorlage 2014	Bemerkungen
	<p>² Bei Gesellschaften, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind, beträgt die Amtsdauer vier Jahre, wenn die Statuten nicht eine kürzere Dauer vorsehen.</p> <p>³ Die Wahl erfolgt für jedes Mitglied einzeln. Wiederwahl ist möglich.</p>	<p>³ Die Wahl erfolgt für jedes Mitglied einzeln. In Gesellschaften, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind, können die Statuten eine andere Lösung vorsehen. Wiederwahl ist möglich.</p>
16.	<p>Art. 716b Übertragung der Geschäftsführung</p> <p>¹ Die Statuten können den Verwaltungsrat ermächtigen, die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder zum Teil einzelnen Mitgliedern oder anderen natürlichen Personen zu übertragen. Die Vermögensverwaltung kann auch juristischen Personen übertragen werden.</p> <p>² Das <u>Organisationsreglement regelt namentlich:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Organisation und die Ausschüsse des Verwaltungsrats; 2. die Organisation der Geschäftsführung, die Bezeichnung der mit der Geschäftsführung betrauten Stellen und deren Aufgaben; 3. die Modalitäten der Berichterstattung; 4. den Umgang mit Interessenkonflikten. <p>³ Soweit die Geschäftsführung nicht übertragen worden ist, wird sie von allen Mitgliedern des Verwaltungsrates gesamthaft wahrgenommen.</p> <p>⁴ Der Verwaltungsrat orientiert die Aktionäre und, sofern sie ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft machen, die Gläubiger der Gesellschaft auf Anfrage schriftlich über die Organisation des Verwaltungsrats und der Geschäftsführung, soweit diese im Organisationsreglement zwingend zu umschreiben ist.</p>	<p>Die IHZ lehnt die neuen Vorgaben betreffend Organisationsreglement ab. Diese sind zu weitreichend und unzweckmässig, bringen Mehraufwand und kaum Mehrwert für die Aktionäre. Die geplante Norm stellt in ihrer Gesamtheit einen übermässigen und unnötigen Eingriff (Überregulierung) in die Organisationsfreiheit der Gesellschaften dar und ist deshalb zu überarbeiten.</p>
17.	<p>Art. 717 Sorgfaltspflicht des VR</p> <p>^{1bis} Sie müssen insbesondere bei der Festlegung der <u>Vergütungen</u> dafür sorgen, dass diese sowohl mit der <u>wirtschaftlichen Lage als auch mit dem dauernden Gedeihen des Unternehmens im Einklang stehen und in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben, Leistungen und der Verantwortung</u> der Empfänger stehen.</p>	<p>Die IHZ lehnt Art. 717 Abs. 1bis VE-OR ab. Die unbestimmten Rechtsbegriffe „dauerndes Gedeihen des Unternehmens“ und „angemessenes Verhältnis“ erhöhen lediglich die Rechtsunsicherheit für die Gesellschaften. Im Zusammenhang mit möglichen missbräuchlichen Klagen bietet die Norm eine unnötige und übermässige Angriffsfläche durch weite Auslegung dieser Rechtsbegriffe. Die Aktionäre sind zudem mit den Mitteln der bisherigen Gesetzgebung und der VegÜV bereits in der Lage, die Handlungen des Verwaltungsrates selber zu beurteilen und bei Bedarf einzugreifen.</p>
18.	<p>Art. 717a Interessenkonflikte</p> <p>¹ Die Mitglieder des Verwaltungsrats informieren den <u>Präsidenten unverzüglich und vollständig über Interessenkonflikte</u>. Der Präsident informiert, soweit erforderlich, den Verwaltungsrat.</p> <p>² Befindet sich der Präsident in einem Interessenkonflikt, so wendet er sich an die anderen Mitglieder des Verwaltungsrats oder an den <u>Vizepräsidenten</u>. Der Vizepräsident informiert, soweit erforderlich, den Verwaltungsrat.</p> <p>³ Der Verwaltungsrat, der Präsident oder der Vizepräsident ergreift die Massnahmen, die zur Wahrung der Interessen der Gesellschaft nötig sind. Bei der Beschlussfassung über die Massnahmen muss die betroffene Person in Ausstand treten.</p>	<p>Die IHZ regt in Bezug auf Art. 717a VE-OR an, zwischen börsenkotierten und nicht börsenkotierten Gesellschaften zu differenzieren. Der geplante Vorschlag schafft für KMU unnötige Formalitäten und ist z.T. nicht umsetzbar, z.B. bei der Einmann-AG. Zudem wird unbedarft die neue Terminologie des Vizepräsidenten eingeführt. Daher schlägt die IHZ folgende Norm vor:</p> <p>¹ Die Mitglieder des Verwaltungsrats von Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind, informieren den Präsidenten unverzüglich und vollständig über Interessenkonflikte. Der Präsident informiert, soweit erforderlich, den Verwaltungsrat.</p> <p>² Befindet sich der Präsident in einem Interessenkonflikt, so wendet er sich an die anderen Mitglieder des Verwaltungsrats oder an ein vom Verwaltungsrat zu bestimmendes Mitglied. Dieses informiert, soweit</p>



	Revisionsvorlage 2014	Bemerkungen
		<p><i>erforderlich, den Verwaltungsrat.</i></p> <p>³ <i>Der Verwaltungsrat oder der Präsident ergreifen die Massnahmen, die zur Wahrung der Interessen der Gesellschaft nötig sind. Bei der Beschlussfassung über die Massnahmen muss die betroffene Person in Ausstand treten.</i></p> <p>⁴ <i>In Gesellschaften, deren Aktien an keiner Börse kotiert sind, regelt der Verwaltungsrat den Umgang mit Interessenkonflikten.</i></p>
19.	<p>Art. 725 ff. Kapitalverlust und Überschuldung</p> <p>¹ Besteht begründete Besorgnis, dass die Gesellschaft in den nächsten 12 Monaten zahlungsunfähig wird, so muss der Verwaltungsrat einen aktuellen Liquiditätsplan erstellen und eine umfassende Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft vornehmen.</p> <p>² Der Liquiditätsplan legt den Bestand der flüssigen Mittel dar und enthält eine Aufstellung der in den nächsten 12 Monaten zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben. Er kann geplante, in der Zuständigkeit des Verwaltungsrats liegende Sanierungsmassnahmen berücksichtigen.</p> <p>³ Ergibt sich aus dem Liquiditätsplan, dass keine Zahlungsunfähigkeit droht, so muss der Verwaltungsrat den Liquiditätsplan einem zugelassenen Revisor vorlegen. Dieser prüft den Liquiditätsplan auf seine Plausibilität hin und erstattet dem Verwaltungsrat Bericht.</p> <p>⁴ Ergibt sich aus dem Liquiditätsplan, dass Zahlungsunfähigkeit droht, oder bestätigt der zugelassene Revisor die Plausibilität des Liquiditätsplans nicht, so muss der Verwaltungsrat eine Generalversammlung einberufen und ihr Sanierungsmassnahmen beantragen.</p> <p>⁵ <u>Der Verwaltungsrat und der zugelassene Revisor handeln mit der gebotenen Eile.</u></p> <p>⁶ Die Pflichten nach den Absätzen 1–4 entfallen, wenn Der Verwaltungsrat ein Gesuch um Nachlassstundung einreicht oder das Gericht infolge Überschuldung benachrichtigt wird.</p> <p>Art. 725b Abs. 4 Ziff. 2</p> <p>⁴ Die Benachrichtigung des Gerichts kann unterbleiben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn Gesellschaftsgläubiger im Ausmass der Überschuldung im Rang hinter alle anderen Gläubiger zurücktreten und ihre Forderungen stunden, sofern der geschuldete Betrag und die Zinsforderungen während der Dauer der Überschuldung umfasst sind; oder 2. solange begründete Aussicht besteht, dass die Überschuldung innert angemessener Frist, spätestens aber <u>90 Tage</u> nach Vorliegen der Zwischenbilanzen, behoben werden kann und dass sich der Betrag der Unterdeckung nicht wesentlich erhöht. 	<p>Die IHZ lehnt die neue Regelung ab, wonach der Verwaltungsrat (und die Revisionsstelle) in einer finanziellen Notlage «mit der gebotenen Eile» zu handeln hat (Art. 725 Abs. 5 OR). Mit diesem unbestimmten und auslegungsbedürftigen Rechtsbegriff verschärft sich das Haftungsrisiko des Verwaltungsrates und die Aufgabe des Verwaltungsrates erschwert sich im Falle eines Kapitalverlusts oder einer Überschuldung, da er nun eben in der „gebotenen Eile“ handeln muss (vgl. S. 139 f. des Berichts). Auch aus der Sicht einer Revisionsstelle kann diese Änderung nicht begrüsst werden.</p> <p>Auch der Aufschub der Überschuldungsanzeige bei begründeter Aussicht auf Sanierung wird im Gesetz verankert. Die entsprechenden Anforderungen sind jedoch sehr streng, da eine neue gesetzliche Frist von 90 Tagen eingehalten werden muss (Art. 725b Abs. 4 Ziff. 2 VE-OR). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung war diese Frist nie so konkret definiert, da je nach Situation auch eine längere Frist angezeigt sein kann. Darüber hinaus muss nach dem Entwurf die Überschuldung am 90. Tag behoben sein, was innerhalb dieser kurzen Frist in vielen Überschuldungsfällen nicht erfüllbar sein dürfte.</p> <p>Deshalb zweifelt die IHZ daran, ob die Verschärfungen der Bestimmungen rund um Kapitalverlust und Überschuldung wirklich zielführend sind, oder ob dadurch nicht auch Gesellschaften „in den Konkurs getrieben“ werden, deren Sanierung bei längeren Fristen doch noch möglich gewesen wäre.</p>



	Revisionsvorlage 2014	Bemerkungen
20.	<p>Art. 734 & 734a Vergütungsbericht Art. 734</p> <p>¹ Der Verwaltungsrat erstellt jährlich einen schriftlichen Vergütungsbericht.</p> <p>² Die Bestimmungen des zweiunddreissigsten Titels über die Grundsätze ordnungsmässiger Rechnungslegung, der Darstellung, Währung und Sprache und der Führung und Aufbewahrung der Geschäftsbücher sind für den Vergütungsbericht entsprechend anwendbar.</p> <p>³ Für die Bekanntgabe und die Veröffentlichung des Vergütungsberichts sind die Bestimmungen zur Bekanntgabe und Offenlegung des Geschäftsberichts entsprechend anwendbar.</p> <p>Art. 734a Abs. 3 Ziff. 2 2. die auf jedes Mitglied jedes dieser Gremien entfallenden Beträge unter <u>Nennung des Namens und der Funktion des betreffenden Mitglieds</u></p>	<p>Die neue und über die VegüV hinaus reichende individuelle Offenlegung in Bezug auf die Geschäftsleitungsmitglieder (Art. 734a Abs. 3 Ziff. 2) geht aus Sicht der IHZ zu weit. Sie geht über den Sinn und Zweck der Minderinitiative hinaus und dient höchstens als Informationsquelle für eine schädliche Neid-Debatte. Tatsächlich relevant ist für die Eigentümer– wenn überhaupt – die Gesamtsumme der Vergütungen für die Geschäftsleitung. Zudem drohen unerwünschte Nebeneffekte: Als nichtdotierte Gesellschaften mit der detaillierten Offenlegung ihrer Saläre begangen, führte dies nicht etwa zu sinkenden Vergütungen, sondern das Gegenteil war der Fall.</p> <p>Deshalb unterstützt die IHZ eine Übernahme der Art. 14-17 VegüV ohne Ausbau der dortigen Bestimmungen.</p>
21.	<p>Art. 734e Vertretung der Geschlechter Sofern nicht jedes Geschlecht mindestens zu <u>30 Prozent im Verwaltungsrat und in der Geschäftsleitung</u> vertreten ist, sind im Vergütungsbericht bei Gesellschaften, welche die Schwellenwerte gemäss Artikel 727 Absatz 1 Ziffer 2 überschreiten, anzugeben:</p> <p>1. die Gründe, weshalb die Geschlechter nicht je zu mindestens 30 Prozent vertreten sind und</p> <p>2. die Massnahmen zur Förderung des weniger stark vertretenen Geschlechts.</p> <p>Übergangsbestimmung:</p> <p>Art. 5 Die Pflicht zur Berichterstattung im Vergütungsbericht gemäss Artikel 734e gilt spätestens ab dem Geschäftsjahr, das fünf Jahre nach Inkrafttreten des neuen Rechts beginnt.</p>	<p>Die IHZ lehnt diesen Artikel vehement ab. Quotenregelungen sind das völlig falsche Mittel für ein hehres Ziel, für dessen Erreichung zum aktuellen Zeitpunkt bekannterweise auch die Bundesverwaltung kein gutes Beispiel darstellt. Zudem ist der sachliche Geltungsbereich der Norm weiter als die in Deutschland vorgeschlagene Regelung. Weiter erachten wir es als grundsätzlich problematisch „Best Practice“-Empfehlungen ins Aktienrecht aufzunehmen und so die Organisations- und letztlich die Wirtschaftsfreiheit der Unternehmen zu beschneiden.</p> <p>Ebenso ist es aus Sicht der IHZ mehr als fragwürdig, im Sinne von vorauseilendem Gehorsam gegenüber einer erst <i>geplanten</i> EU-Richtlinie zu handeln. Die Begründung, dass der Anteil der weiblichen Verwaltungsrats- und Geschäftsleitungsmitglieder noch weit unter dem Zielwert der geplanten EU-Richtlinie seien und deshalb der politische Druck und entsprechende rechtliche Rahmenbedingungen angeblich notwendig und gerechtfertigt seien, entbehrt jeglichem politischen und wirtschaftlichen Realitätssinn.</p> <p>Mit Integration dieses Artikels in die Aktienrechtsrevision droht zudem die Diskussion in der breiten Öffentlichkeit einseitig auf das Thema der Geschlechterquoten reduziert zu werden und von den Kernpunkten abzulenken.</p> <p>Aus diesen Gründen ist aus Sicht der IHZ Art. 734e VE-OR ersatzlos zu streichen.</p>
22.	<p>Art. 735 GV-Abstimmung über Vergütungen</p> <p>¹ Die Generalversammlung stimmt über die Vergütungen ab, die der Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und der Beirat direkt oder indirekt von der Gesellschaft erhalten.</p> <p>² Die Statuten regeln die Einzelheiten zur Abstimmung. Sie können das weitere Vorgehen bei einer Ablehnung der Vergütungen durch die Generalversammlung regeln.</p> <p>³ Die folgenden Regeln müssen eingehalten werden:</p> <p>1. Die Generalversammlung stimmt jährlich über die Vergütungen ab.</p> <p>2. Die Generalversammlung stimmt gesondert über den Gesamtbetrag der Vergütungen des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und des Beirats ab.</p>	<p>Die IHZ wehrt sich gegenüber einer Änderung im Vergleich zur VegüV. Das neu geplante Verbot der prospektiven Abstimmung über variable Vergütungen geht aus Sicht der IHZ zu weit. Eine Vielzahl der Gesellschaften hat diese Form gewählt. Es ist aus Sicht der IHZ eine flexible Möglichkeit, die den Gesellschaften weiterhin erhalten bleiben soll.</p>



	Revisionsvorlage 2014	Bemerkungen
	<p>3. Die Abstimmung der Generalversammlung hat bindende Wirkung.</p> <p>4. <u>Prospektive Abstimmungen über variable Vergütungen sind Unzulässig.</u></p>	
23.	<p>Art. 963a und 963b Abschaffung der Buchwertkonsolidierung Art. 963a ¹ Eine juristische Person ist von der <u>Pflicht zur Erstellung einer Konzernrechnung befreit</u>, wenn sie:</p> <p>1. zusammen mit den kontrollierten Unternehmen zwei der nachstehenden Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren nicht überschreitet:</p> <p>a. <u>Bilanzsumme von 40 Millionen Franken,</u> b. <u>Umsatzerlös von 80 Millionen Franken,</u> c. <u>500 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt;</u></p> <p>² Eine Konzernrechnung ist dennoch zu erstellen, wenn:</p> <p>2. Gesellschafter, die mindestens 20 Prozent des Grundkapitals vertreten, oder 10 Prozent der Genossenschafter oder 20 Prozent der Vereinsmitglieder dies verlangen;</p> <p>5. bei Gesellschaften, deren Beteiligungspapiere an einer Börse notiert sind, die Börse dies verlangt.</p> <p>⁴ Lautet das Grundkapital nicht auf Franken, so ist zur Festlegung der Werte gemäss Absatz 1 Ziffer 1 für die Bilanzsumme der Umrechnungskurs zum Bilanzstichtag und für den Umsatzerlös der Jahresdurchschnittskurs massgebend.</p> <p>Art. 963b Abs. 1, 3 und 4 ¹ Die Konzernrechnung muss nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung erstellt werden. ³ <u>Aufgehoben</u> ⁴ <u>Aufgehoben</u></p>	<p>Die IHZ lehnt die Abschaffung der Buchwertkonsolidierung ab. Die Buchwertkonsolidierung entspricht einer effizienten Möglichkeit für nicht börsennotierte Unternehmen, die die gesetzlichen Schwellenwerte überschreiten. Mit der neuen Regelung verschwindet diese Möglichkeit und hat für betroffene KMU unverhältnismässigen finanziellen und administrativen Mehraufwand zur Folge. Zudem wäre es den betroffenen Unternehmen mit der neuen Regelung nicht mehr möglich, stille Reserven zu bilden. Es resultiert zweifelsfrei eine Diskriminierung grösserer mittelständischer Unternehmen. Zudem verstossen die Pläne gegen den Willen des Gesetzgebers. Dieser hat anlässlich der Revision des Rechnungslegungsrechtes vor vier Jahren darauf verzichtet, die Pflicht zur Konzernrechnung auf mittelständische Konzerne auszudehnen.</p> <p>Zusammenfassend ist die IHZ mit der Anhebung der Schwellenwerte in Abs. 1 einverstanden. Im Sinne einer liberalen Regelung zu Gunsten grösserer mittelständischer Unternehmen muss es diesen jedoch weiterhin möglich bleiben, auf das Instrument der Buchwertkonsolidierung zurückzugreifen.</p>
24.	<p>Art. 964a ff. Transparenz bei Rohstoffunternehmen Art. 964a ¹ Unternehmen, die von Gesetzes wegen zu einer ordentlichen Revision verpflichtet und <u>direkt oder indirekt im Bereich der Gewinnung von Mineralien, Erdöl und Erdgas sowie des Einschlags von Holz in Primärwäldern</u> tätig sind, müssen jährlich einen Bericht über ihre Zahlungen an staatliche Stellen verfassen.</p> <p>² Hat das Unternehmen eine konsolidierte Jahresrechnung (Konzernrechnung) zu erstellen, muss es einen konsolidierten Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen verfassen; dieser ersetzt die Berichterstattung der einzelnen Gesellschaften.</p> <p>³ Die Gewinnung umfasst alle <u>Unternehmenstätigkeiten auf dem Gebiet der Exploration, Prospektion, Entdeckung, Erschliessung und Förderung von Mineralien, Erdöl- oder Erdgasvorkommen und des Einschlags von Holz in Primärwäldern.</u></p> <p>⁴ Als staatliche Stellen gelten nationale, regionale oder kommunale Behörden eines Drittlandes, von diesen Behörden kontrollierte Abteilungen oder Unternehmen sowie den staatlichen Stellen nahe stehende Personen.</p> <p>Art. 964b</p>	<p>Die IHZ ist sich bewusst, dass aufgrund gesellschaftlichen und internationalen Druckes im Bereich des Rohstoffhandels in Zukunft Regulierungen folgen werden. Dennoch lehnen wir Art. 964a ff. VE-OR ab. Wir sind überzeugt, dass sektorspezifische Bestimmungen nicht ins OR gehören und daher im Rahmen der vorliegenden Aktienrechtsrevision sachlich vollkommen deplatziert sind. Zudem scheint es fragwürdig, ob mit einer solchen Regelung abgesehen von der Transparenz auch tatsächlich der internationale Druck und das Reputationsrisiko reduziert werden könnte.</p>



Revisionsvorlage 2014	Bemerkungen
<p>¹ Die Zahlung kann in einer Geld- oder Sachleistung bestehen. Sie umfasst insbesondere folgende Arten von Leistungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Befriedigung von Produktionsansprüchen; 2. Steuern auf der Produktion, den Erträgen oder Gewinnen von Unternehmen, unter Ausschluss von Mehrwert- oder Umsatzsteuern und anderen Steuern auf dem Verbrauch; 3. Nutzungsentgelte; 4. Dividenden, ausgenommen die an eine staatliche Stelle als Stammaktionär dieses Unternehmens gezahlten Dividenden, solange diese unter denselben Bedingungen an die staatliche Stelle wie an die anderen Aktionäre gezahlt werden; 5. Unterzeichnungs-, Entdeckungs- und Produktionsboni; 6. Lizenz-, Miet- und Zugangsgebühren oder sonstige Gegenleistungen für Bewilligungen oder Konzessionen; 7. Zahlungen für die Verbesserung der Infrastruktur. <p>² Bei Sachleistungen sind Gegenstand, Wert, Bewertungsmethode und gegebenenfalls Umfang anzugeben.</p> <p>Art. 964c</p> <p>¹ <u>Der Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen erstreckt sich nur auf Zahlungen, die sich aus der Geschäftstätigkeit in der mineral-, erdöl- und erdgasgewinnenden Industrie oder auf dem Gebiet des Holzeinschlags in Primärwäldern ergeben.</u></p> <p>² Er umfasst alle <u>Zahlungen von mindestens 120 000 Franken pro Geschäftsjahr</u> an staatliche Stellen und zwar sowohl Einzelzahlungen wie auch Zahlungen in mehreren Teilbeträgen, die zusammen mindestens 120 000 Franken erreichen.</p> <p>³ Anzugeben ist der Betrag der Zahlungen, die insgesamt und aufgeschlüsselt nach Art der Leistung an jede staatliche Stelle und an jedes Projekt geleistet werden.</p> <p>⁴ Der Bericht ist schriftlich in einer der Landessprache oder in Englisch abzufassen und vom obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgan zu genehmigen.</p> <p>Art. 964d</p> <p>¹ Der Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen ist elektronisch zu veröffentlichen.</p> <p>² Er muss mindestens zehn Jahre lang öffentlich zugänglich sein.</p> <p>Art. 964e</p> <p>¹ Die Berichte über Zahlungen an staatliche Stellen und alle anderen wesentlichen Unterlagen sind mindestens während zehn Jahren aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ende des Geschäftsjahres.</p> <p>² Der Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen ist schriftlich und unterzeichnet aufzubewahren. Die anderen wesentlichen Unterlagen können auf Papier oder elektronisch aufbewahrt werden.</p> <p>³ Elektronische Daten müssen mindestens während zehn Jahren lesbar gemacht werden können.</p>	



	Revisionsvorlage 2014	Bemerkungen
	<p>Art. 964f <u>Der Bundesrat kann im Rahmen eines international abgestimmten Vorgehens festlegen, dass, die Verpflichtungen nach den Artikeln 964a–964e auch auf Unternehmen Anwendung finden, die mit Rohstoffen handeln.</u></p>	
25.	<p>Art. 71a & 71b AHVG Vorsorgeeinrichtungen ¹ Vorsorgeeinrichtungen müssen bei Aktiengesellschaften nach den Artikeln 620 ff. des Obligationenrechts (OR), deren Aktien an einer Börse kotiert sind, das Stimmrecht der von ihnen gehaltenen Aktien zu angekündigten Anträgen ausüben. Sie müssen es überdies bei <u>von ihnen nicht selber gehaltenen Aktien</u> dann ausüben, wenn ihnen vertraglich die Möglichkeit zur Stimmrechtsausübung eingeräumt ist oder sie die Aktionärin kontrollieren. ² Sie müssen im Interesse ihrer Versicherten abstimmen. Das Interesse der Versicherten gilt als gewahrt, wenn das Stimmverhalten dem dauernden Gedeihen der Vorsorgeeinrichtung dient.</p> <p>Art. 71b Berichterstattung und Offenlegung betreffend Stimpflicht ¹ Vorsorgeeinrichtungen müssen mindestens einmal jährlich in einem zusammenfassenden Bericht ihren Versicherten gegenüber Rechenschaft darüber ablegen, wie sie ihrer Stimpflicht nachgekommen sind. ² Folgen die Vorsorgeeinrichtungen den Anträgen des Verwaltungsrats nicht oder enthalten sie sich der Stimme, so müssen sie ihr Stimmverhalten im Bericht detailliert offenlegen.</p>	<p>Die IHZ lehnt diese Norm in der vorliegenden Form ab. Sie führt zu unnötigem administrativen Mehraufwand und Mehrkosten. Wer sich gegen hohe Administrativkosten von Vorsorgeeinrichtung wehrt, kann diese Norm nicht unterstützen. Denn bei Umsetzung dieser Regelung werden wir bald mit steigenden Kosten konfrontiert werden, da sich die Vorsorgeeinrichtung zu jeder auch noch so kleinen Beteiligung eine „Meinung“ bilden müssten, was mit wesentlichen Kosten („Proxy advisors“) verbunden ist. Die IHZ schlägt deshalb vor, die Norm zu überarbeiten.</p> <p>Denkbar wäre beispielsweise, dass die Anforderungen an die Vorsorgeeinrichtungen von Art. 71a & 71b AHVG lediglich bezüglich deren <i>20 grössten Aktienpositionen</i> und Beteiligungen von <i>mehr als 3 Prozent des Aktienkapitals</i> gelten.</p>

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Industrie- und Handelskammer Zentralschweiz IHZ

Hans Wicki
Präsident

Dr. Felix Howald
Direktor